

Merkblatt

Im Rahmen des Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG) wurde der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) damit beauftragt, für die Zentren nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nummer 4 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) zu erfüllende Qualitätsanforderungen festzusetzen.

Die diesbezügliche Beschlussfassung des G-BA (Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Erstfassung der Regelungen zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten gemäß § 136c Absatz 5 SGB V (Zentrums-Regelungen)) erfolgte am 05.12.2019, vorbehaltlich der Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit. Am 12.03.2020 wurden die festgesetzten Qualitätsanforderungen gemäß § 94 Sozialgesetzbuch Fünft (SGB V) im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung prüft Anträge auf Ausweisung für einzelne Zentrumsarten in einem **mehrstufigen Verfahren**.

Geprüft werden die individuellen Qualitätsanforderungen für ein Zentrum gemäß § 1 der jeweiligen Anlage (siehe Anhang zum G-BA-Beschluss).

In der **Stufe I** werden zunächst die „höchsten Hürden“ gemäß der Anforderungen des G-BA an die Qualität geprüft.

Stufe II umfasst die weitergehenden Anforderungen, welche grundsätzlich einer intensiveren Prüfung bedürfen.

Die Antragsvordrucke der Stufe I für die Ausweisung von Zentren, bei denen der G-BA bereits Qualitätsanforderungen definiert hat, befinden sich auf der Homepage des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung unter folgendem Link:

<https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/gesundheitspflege/gesundheitspflege/krankenhauser/krankenhausplanung/krankenhausplanung-14156.html>



Für Zentren, für die noch keine Qualitätsanforderungen definiert wurden, prüft der G-BA bis 31.12.2020 die erforderlichen Qualitätsanforderungen.

Sobald diese inkrafttreten, wird das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung entsprechende Antragsvordrucke auf seiner Homepage zur Verfügung stellen.

Nach erfolgter positiver Prüfung der Voraussetzungen des Antrags der Stufe I erfolgt der Versand des Antragsvordrucks der Stufe II durch das Ministerium an das antragstellende Krankenhaus. Diese sind sodann innerhalb von 2 Wochen ausgefüllt und mit den zugehörigen Nachweisen an das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zurückzusenden.

Für bereits von den Ländern ausgewiesene Zentren sieht der G-BA nach § 3 Abs. 7 Satz 1 seines Beschlusses eine Übergangsfrist bis 31.12.2020 vor. Diese Frist betrifft nur diejenigen Zentren, für die Qualitätsanforderungen festgelegt wurden.